

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.2011

Geschäftszahl

2008/03/0061

Rechtssatz

Es trifft zu, dass ein Bedarf im Sinne des § 22 Abs 2 WaffG 1996 nicht nur dann gegeben sein kann, wenn der Betreffende "besonderen Gefahren ausgesetzt" ist, weil sich schon aus der Formulierung "jedenfalls" in § 22 Abs 2 WaffG 1996 ableiten lässt, dass auch andere Umstände bedarfsbegründend sein können (Hinweis E vom 19. Dezember 2006, 2005/03/0035, jagdlicher Bedarf).